



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmungen des Verbandspokals der Herren ab der Saison 2025/2026 (Stand: 03.07.2025)

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind 64 Mannschaften.
2. Die westfälischen Mannschaften der 3. Liga, der Regionalliga sowie evtl. Absteiger aus der 2. Bundesliga (westfälische Mannschaften) des abgelaufenen Spieljahres.

Die auf den Plätzen 1 – 6 platzierten Vereine der Oberliga Westfalen des abgelaufenen Spieljahres. 6

Die Meister der Westfalenligen des abgelaufenen Spieljahres 2

Die Meister der Landesligen des abgelaufenen Spieljahres 4

Die Meister der Bezirksligen des abgelaufenen Spieljahres 12

Die Kreispokalsieger der 29 Kreise 29

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Kreise vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften stellen, die aktiv am Spielbetrieb der Kreisligen teilnehmen (Stichtag: Ablauf des letzten angesetzten Punktespieltages des abgelaufenen Spieljahres). Dabei kann jeder Kreis höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen.
3. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften. Bei den Spielen bis einschließlich der 4. Runde auf Verbandsebene hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden auf Verbandsebene haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht.
4. Sollte ein Meister der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder ein auf den Plätzen 1-6 platzierter Verein der Oberliga Westfalen gleichzeitig Kreispokalsieger werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auf den Verlierer des Finales des jeweiligen Kreises über.
5. Sollte auch der Verlierer des Kreispokalfinales bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert sein, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal automatisch auf den jeweiligen Drittplatzierten im Kreispokal über.
6. Sollte ein Kreis neben dem Kreispokalsieger einen weiteren Teilnehmer am Verbandspokal melden können und beide Finalisten sind bereits durch Meisterschaft in der Bezirks-, Landes- oder Westfalenliga oder Platzierung in der Oberliga Westfalen für den Verbandspokal qualifiziert, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal auch auf den jeweiligen Viertplatzierten im Kreispokal über.
7. Sollte eine 2. Mannschaft Meister in der Bezirks-, Landes-, oder Westfalenliga werden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.
8. Sollte sich eine 2. Mannschaft unter den ersten sechs Vereinen der Oberliga Westfalen befinden, so geht das Teilnahmerecht am Verbandspokal ab dem Tabellensiebten der Oberliga Westfalen am Verbandspokal nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.

9. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine für den Verbandspokal 2026/2027 mit kompletter Anschrift inkl. E-Mail-Adresse und Klassenzugehörigkeit des darauffolgenden Spieljahres dem Pokalspielleiter Gero Wittkemper bis spätestens 14.06.2026 zu kommen zu lassen, sofern ein Kreispokalwettbewerb nicht annulliert wurde.
10. Der Verbands-Fußball-Ausschuss ist berechtigt, nicht rechtzeitig von den Kreisen ermittelte Teilnehmer vom Verbandspokal auszuschließen. Die gegen die ausgeschlossenen Teilnehmer ausgelosten Spielgegner gelten als Sieger. Gleiches gilt dann, wenn eine gemeldete Mannschaft von dem Verbandspokal entgegen der bestehenden Teilnahmepflicht zurücktritt oder verzichtet.
11. Endet ein DFB-Pokalspiel unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (§ 58 Ziffer 2 SpO/WDFV).
12. **Spielerwechsel (§ 45 SpO/WDFV)**
Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Die eingewechselten Spieler sind nach dem Spiel ordnungsgemäß in das Spielberichtsformular einzutragen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.
13. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung zu einem früheren Termin austragen. Die Durchführung der Pokalrunden erfolgt innerhalb der im Rahmenterminkalender 2025/26 vorgegebenen Zeitfenster. Sollten sich die beiden Vereine auf keinen Termin einigen, findet das Spiel spätestens am letztmöglichen Datum des jeweiligen Zeitfensters statt. Für den Fall, dass besondere Sicherheitsforderungen für das Spiel gefordert werden, entscheidet der Pokalspielleiter über sämtliche Erfordernisse für das betroffene Spiel (z. B. Anstoßzeit, Spielort, Zulassung von Zuschauern etc.).
14. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Pokal auf Verbandsebene. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.
15. Die Finalteilnehmer sind verpflichtet, beide Trikotärmel zu Werbezwecken dem FLVW zur Verfügung zu stellen (siehe V. Vermarktungsrechte).

II. Teilnahmeberechtigung an der DFB-Pokal Hauptrunde

Sofern die Abtretungserklärung (siehe III.) fristgerecht unterschrieben und beim FLVW eingereicht wurde, gilt folgende Teilnahmeberechtigung an der DFB-Pokal Hauptrunde 2026/2027, andernfalls entfällt das Teilnahmerecht an der DFB-Pokal Hauptrunde 2026/2027:

1. Der Verbandspokalsieger
2. Der Meister der Oberliga Westfalen. Sollte die Saison 2025/2026 der Oberliga Westfalen nicht gewertet bzw. annulliert werden, dann ist der bestplatzierte westfälische Regionalligist teilnahmeberechtigt, sofern dieser sportlich ermittelt wird. Sollte Satz 2 zum Tragen kommen, dann ist in der darauffolgenden Saison der Meister der Oberliga Westfalen für die DFB-Pokal Hauptrunde 2026/2027 qualifiziert. Sollte Satz 1 zum Tragen kommen, dann ist in der darauffolgenden Saison der bestplatzierte westfälische Regionalligist für die DFB-Pokal Hauptrunde 2027/2028 qualifiziert. VII Absatz 1 gilt zu beachten.
3. Sollte eine 2. Mannschaft Meister der Oberliga Westfalen werden, so geht das Teilnahmerecht für die DFB-Pokal Hauptrunde nacheinander auf die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Oberliga Westfalen über.
4. Wenn eine Mannschaft sich über einen anderen Weg (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten oder bestplatzierten westfälischen Regionalligist) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert und diese im Endspiel um den Verbandspokal steht, dann ist automatisch die andere Mannschaft des Endspiels für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert.

5. Wenn zwei Mannschaften sich automatisch über einen anderen Weg (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten oder bestplatziertes westfälischer Regionalligist) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifizieren und diese im Endspiel um den Verbandspokal stehen, dann bestreiten die beiden Verlierer der Halbfinalspiele in einem Entscheidungsspiel den zusätzlichen Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde. Sollte das vorgenannte Entscheidungsspiel nicht bis zu dem vom DFB verlangten Meldetermin durchführbar sein, so entscheidet das Los zwischen den jeweiligen Verlierern der beiden Halbfinalspiele des Verbandspokals für die Teilnahme an der DFB-Pokal Hauptrunde.
6. Wenn auch einer der beiden Verlierer der Halbfinalspiele gemäß Ziffer 5 sich über einen anderen Weg (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten oder bestplatziertes westfälischer Regionalligist) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert haben, dann ist automatisch der Verlierer des anderen Halbfinals für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert.
7. Wenn auch die beiden Verlierer der Halbfinalspiele gemäß Ziffer 5 sich über einen anderen Weg (z. B. Tabellenplatz 1-4 bei westfälischen Drittligisten oder bestplatziertes westfälischer Regionalligist) für die DFB-Pokal Hauptrunde qualifiziert haben, dann entscheidet das Los zwischen den jeweiligen Verlierern der Viertelfinalspiele des Verbandspokals für die Teilnahme an der DFB-Pokal Hauptrunde (nicht relevant für die Saison 2025/2026).
8. Die Austragungsorte folgender Spiele legt der Verbands-Fußball-Ausschuss fest:
 - Endspiel um den Verbandspokal (Finaltag der Amateure)
 - Halbfinalspiele um den Verbandspokal

III. Abtretungserklärung

Es wird ein Solidartopf für die teilnehmenden Vereine des Landesverbandspokals und ggfs. für den ausrichtenden Verein/Veranstalter des Endspiels eingeführt.

Die teilnehmenden/qualifizierten Vereine, die der FLVW an den DFB für die Hauptrunde des DFB-Pokals 2026/2027 melden darf, müssen im Vorfeld eine Abtretungserklärung unterschreiben und diese fristgerecht beim FLVW (z. Hd. Abteilung Amateurfußball) einreichen.

Die Abtretungserklärung sieht vor, dass der an den DFB gemeldete Verein für die Hauptrunde des DFB-Pokals 2026/2027 seinen Anspruch auf Zahlung von Fernsehgeldern bzw. Vermarktungserlösen der 1. DFB-Pokal-Hauptrunde 2026/2027 gegenüber dem DFB verbindlich in Höhe von 25% zuzüglich etwaiger anfallender Umsatzsteuer an den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. (FLVW) abtritt.

Die vorgenannten 25% fließen sodann in den Solidartopf und werden ausschließlich an die teilnehmenden Vereine und ggfs. an den ausrichtenden Verein/Veranstalter des Verbandspokalendspiels 2025/2026 ausgeschüttet (siehe IV).

IV. Verteilung der Anteile aus dem Solidartopf

Der FLVW erhält von den zwei Teilnehmern, die an der DFB-Pokal Hauptrunde teilnehmen, einen Betrag gemäß der Abtretungserklärung in Höhe von je 25% aus den Fernsehgeldern bzw. Vermarktungserlösen der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals 2026/2027. Dieser Betrag fließt in einem Solidartopf und wird ausschließlich an die teilnehmenden Vereine des Landesverbandspokals 2025/2026 und ggfs. an den ausrichtenden Verein/Veranstalter des Endspiels 2025/2026 ausgeschüttet.

Die jeweils ausscheidenden bzw. unterliegenden Vereine der jeweiligen Runde erhalten unter Vorbehalt folgende Beträge:

1. Runde	=	700,00 Euro
2. Runde	=	1.200,00 Euro
3. Runde	=	1.700,00 Euro
4. Runde	=	2.500,00 Euro

5. Runde	=	4.000,00 Euro
6. Runde	=	6.000,00 Euro

Ein noch verbleibender Betrag wird an den ausrichtenden Verein/Veranstalter des Endspiels ausgeschüttet.

Sollte der Gesamtbetrag, den der FLVW von den beiden Vereinen aus den Abtretungen (siehe IV. Absatz 1) erhält, niedriger als 79.200,00 Euro sein, dann behält sich der VFA das Recht vor, die Beträge für die Runden 1-6 zu reduzieren.

Die o. g. Beträge werden den ausgeschiedenen bzw. unterlegenen Vereinen ca. innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der 1. DFB-Pokal Hauptrunde 2026/2027 (voraussichtlich letztes Quartal 2026) automatisch auf das jeweilige Vereinskonto überwiesen.

V. Vermarktungsrechte

Grundsätzlich liegen die Vermarktungsrechte für den Verbandspokal bei der FLVW Marketing GmbH. Dieses Recht bezieht sich auf alle Runden des Verbandspokals. Insbesondere bei den Halbfinals und beim Endspiel sind seitens des Ausrichters entsprechende Vermarktungs-, Werbe- und Ausschankrechte zu berücksichtigen und umzusetzen. Zudem sind die beiden Finalisten verpflichtet, im Finale die Ärmelbadges von VW bzw. anderen Partner/Sponsor (linker Ärmel) und vom Finaltag der Amateure (rechter Ärmel) auf ihren Trikots aufzubringen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden vor den jeweiligen Partien mit den beteiligten Vereinen abgestimmt.

VI. Übertragungsrechte

Die Übertragungsrechte für alle Spielrunden liegen beim FLVW bzw. bei der FLVW Marketing GmbH. Im Verbandspokal 2025/2026 werden die Halbfinalspiele in Kooperation mit einem Dienstleister über die FLVW-Kommunikationsplattformen gestreamt. Das Finale wird im Rahmen des Finaltags der Amateure in der Live-Konferenz der ARD bzw. des WDR übertragen.

VII. Gültigkeit

Die o. g. Regelungen gelten, solange der FLVW zwei Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde melden darf oder der Verbands-Fußball-Ausschuss anderweitige Durchführungsbestimmungen beschließt.

Der Verbands-Fußball-Ausschuss behält sich insbesondere vor, die Durchführungsbestimmung z. B. aufgrund höherer Gewalt (z. B. Pandemie), gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen/Vorgaben jederzeit anzupassen bzw. abzuändern.

VIII. Sonstiges

Alle o. g. Verbandspokalspiele sind im Sinne der gültigen Satzungen und Ordnungen DFB-Pokalspiele.

Diese Durchführungsbestimmung ist unanfechtbar.